

Ärztegesellschaft für Präventionsmedizin und klassische Naturheilverfahren

Kneippärztebund e.V.

Satzung

Ärztegesellschaft für Präventionsmedizin und
klassische Naturheilverfahren
Hahnenfeldstrasse 21a
86825 Bad Wörishofen

Stand: 06.06.2019

Gründung

Der Kneippärztekund wurde auf Initiative Sebastian Kneipps (1821 –1897) am 2. Februar 1894 in Wörishofen als „Internationaler Verein Kneipp'scher Ärzte“ gegründet. Er beabsichtigte damit, das von ihm praktizierte Verfahren, welches auf altem ärztlichen Erfahrungsgut beruhte, wieder „in die Hand und Aufsicht der Ärzte“ zur Anwendung und Weiterentwicklung zu geben.

Ziel

Satzungsgemäß verfolgt die Ärztegesellschaft für Präventionsmedizin und klassische Naturheilverfahren, Kneippärztekund e.V. das Ziel, die kneippsche Ganzheitstherapie wissenschaftlich zu erforschen, weiterzuentwickeln und als Bestandteil einer zukunftsorientierten integrativen Medizin zu lehren und im In- und Ausland zu etablieren.

Die fünf Elemente der Kneipptherapie als klassisches Naturheilverfahren fanden inzwischen Eingang in die Hochschul- und Gesamtmedizin.

Inhalte

Hydrotherapie

Das Wasser dient als Vermittler von Temperaturreizen. Hierdurch werden im Organismus Reaktionen im Bereich der Blutgefäße, des Stoffwechsels und der Muskulatur bewirkt. Die Folge sind verbesserte Durchblutung, Entschlackung und allgemeine Entspannung.

Bewegungstherapie

Sie beinhaltet das Wechselspiel zwischen Belastung und Regeneration. Die Mobilisierung bewirkt eine Verbesserung der Funktionen des Bewegungsapparates, ein Training von Herz-Kreislauf-Organen und eine Normalisierung krankhafter Stoffwechselfunktionen. Außerdem begünstigt sie die geistige Leistungsfähigkeit und fördert die seelische Entspannung. Nicht zuletzt stärkt eine gezielte Bewegungstherapie auch das Immunsystem.

Phytotherapie

Sie besitzt ein breites therapeutisches Spektrum bei wissenschaftlich nachgewiesener Wirksamkeit ohne wesentliche unerwünschte Nebenwirkungen.

Ernährungstherapie

Eine medizinisch sinnvolle Ernährung soll den Kalorienbedarf decken und alle notwendigen Nähr- und Vitalstoffe in ausreichender Menge und im richtigen Verhältnis enthalten. Sie eignet sich ebenso zur Therapie, da sie den Organismus bezüglich des Stoffwechsels, aber auch hinsichtlich der Struktur und der Funktion wesentlich beeinflusst.

Ordnungstherapie

Die Strukturierung der äußeren und inneren Lebensordnung ist das Kernstück der kneippschen Ganzheitstherapie.

Das Vermeiden von Risikofaktoren, Genussgiften und Reizüberflutung ist ebenso bedeutsam wie das Wiedererlangen des seelischen Gleichgewichts.

Aktive Lebensgestaltung führt nicht nur zu körperlichem Wohlbefinden, sondern auch zu mehr Lebensfreude und Aufnahmefähigkeit für die wesentlichen Dinge im Leben.

Diese 5 Elemente der kneippschen Ganzheitstherapie sind in Ihrer Wirksamkeit wissenschaftlich evaluiert und haben sich sowohl bei der Primär- und Sekundärprävention, als auch bei der Therapie und Rehabilitation, insbesondere chronischen Erkrankungen, erfolgreich bewährt.

Aufgaben

Forschung

Der Kneippärztebund initiiert und fördert wissenschaftliche Arbeiten zur Erforschung von Einzel- und Komplexwirkungen natürlicher Heilverfahren

Lehre

Der Kneippärztebund veranstaltet Weiterbildungskurse für Ärzte zur Erlangung der Zusatzbezeichnung Naturheilverfahren, sowie des Kneipparzt-Diploms und führt Fortbildungsveranstaltungen durch für andere Naturheilverfahren und zur Qualitätssicherung. Dazu gehört auch die Mitarbeit beim Erwerb der Zusatzbezeichnung „Bade- oder Kurarzt“.

Öffentlichkeitsarbeit

Der Kneippärztebund gibt regelmäßig sein Verbandsorgan „Kneipparzt“ heraus. Daneben veröffentlicht er Arbeiten in unterschiedlichen Fachmedien.

Besonderes Anliegen ist das Engagement in der Gesundheitsbildung.

Verbandsarbeit

Die Arbeit des Kneippärztebundes erfolgt in Zusammenarbeit mit ärztlichen Körperschaften, dem öffentlichem Gesundheitswesen sowie ärztlichen und nichtärztlichen Institutionen ähnlicher Zielsetzung im In- und Ausland.

Ärztliche Verbände

- Österreichische Kneippärztebund e.V.
- Verband deutscher Badeärztebund e.V.
- Hartmannbund e.V., Verband der Ärzte Deutschlands
- International Society of Medical Hydrology and Climatologie - ISMH
- Europäische Gesellschaft für klassische Naturheilverfahren.

Wissenschaftliche Institutionen

- Europäisches Gesundheitszentrum für Naturheilverfahren
- Sebastian Kneipp Forschungsinstitut der Stadt Bad Wörishofen
- Sebastian Kneipp Forschung, Bad Wörishofen
- Forschungsinstitut für Prävention und Rehabilitation stressbedingter und degenerativer Erkrankungen e.V. - München/Bad Wörishofen
- Lehrstühle und Institute der Universitäten und anderer wissenschaftlicher Institutionen
- Kommission E beim Institut für Arzneimittel und Medizinalprodukte/Berlin

Nichtärztliche Verbände und Institutionen

- Kneipp-Bund e.V., Bundesverband für Gesundheitsförderung mit Sebastian-Kneipp-Akademie und Kneipp-Schule, Bad Wörishofen
- Internationale Konföderation der Kneipp-Bewegung (IKK) Bad Wörishofen
- Verband der deutschen Kneippheilbäder und Kneippkurorte
- Kneipp-Bund Südtirol
- Osaka Kneipp-Stiftung, Japan
- Gütegemeinschaft Kneippkureinrichtungen e.V. (RAL-Gütezeichen)
- Verband der Kurbeherbergungsbetriebe Deutschlands e.V. (VdKB)

Satzung

der

Ärztegesellschaft für Präventionsmedizin und klassische Naturheilverfahren Kneippärztebund e.V.

Präambel

Der Kneippärztebund e.V. wurde am 2. Februar 1894 als „Internationaler Verein Kneipp`scher Ärzte“ in Bad Wörishofen gegründet.

Im Laufe des Jahres 1994 traten Mitglieder des Bundesverbandes Deutscher Ärzte für Naturheilverfahren bei.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr, Verbandsmitgliedschaft

1. Der Verein führt den Namen "Ärztegesellschaft für Präventionsmedizin und klassische Naturheilverfahren, Kneippärztebund e.V."
Der Verein hat seinen Sitz in Bad Wörishofen.
2. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Aufgaben, Gemeinnützigkeit

1. Zweck des Vereins ist die von Sebastian Kneipp begründete Lebens- und Heilweise, angepasst an die Fortschritte der Medizin, zeitgemäß zu interpretieren, wissenschaftlich zu untermauern und in der Ärzteschaft und der Bevölkerung zu verbreiten.

Die Kneipp`sche Lebens- und Heilweise umfasst als klassisch – wissenschaftlich fundierte Naturheilverfahren:

- a) Hydrotherapie und Balneotherapie
- b) Phytotherapie
- c) Ernährungstherapie
- d) Bewegungstherapie
- e) Ordnungstherapie

Die Kneipptherapie ist mit ihrem ganzheitlich ausgerichteten Konzept anerkannter Teil der Medizin, insbesondere für die Aufgabenbereiche Prävention, kurative Therapie und Rehabilitation. Darüber hinaus vertritt der Verein weitere Naturheilverfahren, die wissenschaftlich evaluiert und anerkannt sind.

Die wissenschaftlichen Zielsetzungen des Kneippärztebundes betreffen:

Förderung jeder möglichen Art und Form von wissenschaftlichen Arbeiten von Mitgliedern und Nichtmitgliedern, Veranstalten von und Mitwirken in Fort- und Weiterbildungskursen für Ärzte.

Die Arbeit des Kneippärztebundes erfolgt in Zusammenarbeit mit dem Kneipp-Bund, ärztlichen Körperschaften, dem öffentlichen Gesundheitswesen und ärztlichen und nichtärztlichen Institutionen ähnlicher Zielsetzung im In- und Ausland.

2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Förderung von Wissenschaft und Forschung und des öffentlichen Gesundheitswesens verwirklicht.

3. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke geht das Vermögen des Vereins an die Stadt Bad Wörishofen, zwecks Verwendung für die Förderung der Wissenschaft und Lehre im Bereich von Präventionsmedizin und Kneipptherapie. Hierbei darf der Beschluss über die Verwendung erst nach Einwilligung des Finanzamts ausgeführt werden.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Der Verein hat ordentliche Mitglieder, außerordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder.
 - a) Ordentliches Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die approbierter Arzt bzw. Ärztin ist und sich mit den Zielen des Vereins identifiziert.
 - b) Außerordentliche Mitglieder können natürliche Personen werden, die auf dem Gebiet der Kneipp-Therapie tätig sind, jedoch nicht die Voraussetzungen eines ordentlichen Mitglieds erfüllen, oder die den Vereinszweck in sonstiger Weise fördern.
Außerordentliche Mitglieder können auch juristische Personen werden.
Außerordentliche Mitglieder haben in Mitgliederversammlungen Vorschlags-, aber kein Stimmrecht.
 - c) Auf Vorschlag des Vorstandes kann die Mitgliederversammlung Ehrenmitglieder, die sich im besonderen Maße um die Belange des Vereins verdient gemacht haben, auf Lebenszeit ernennen.
2. Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag an den Vorstand.
3. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Bei Ablehnung des Antrags ist er nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.
4. Die Mindestlaufzeit der Mitgliedschaft beträgt 2 Jahre

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Ausschluss, Streichung von der Mitgliederliste oder Austritt aus dem Verein.
2. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Der Austritt kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres erklärt werden, wobei eine Kündigungsfrist von drei Monaten einzuhalten ist.
3. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen oder von Umlagen im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, wenn nach der Absendung der zweiten Mahnung zwei Monate verstrichen sind, und in dieser Mahnung die Streichung angedroht wurde. Der Beschluss des Vorstandes über die Streichung soll dem Mitglied mitgeteilt werden.

4. Wenn ein Mitglied schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt (z.B. Verstoß gegen Grundsätze oder Beschlüsse des Vereins, standeswidriges Verhalten usw.), kann es durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung muss der Vorstand dem Mitglied Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme geben. Der Beschluss des Vorstandes ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied zuzusenden. Gegen den Beschluss kann das Mitglied Berufung an die Mitgliederversammlung einlegen. Die Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zugang des Beschlusses beim Vorstand einzulegen. Die nächste Mitgliederversammlung hat abschließend über den Ausschluss zu entscheiden.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

1. Die Mitgliedsbeiträge werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Der Vorstand unterbreitet Vorschläge auf Grund des Haushaltsplanes (§ 8 Nr. 1c).
2. Ehrenmitglieder sind von der Pflicht zur Zahlung von Beiträgen befreit.
3. Der Vorstand kann in geeigneten Fällen Gebühren und Beiträge ganz oder teilweise erlassen oder stunden.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 7 Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins i.S.v. § 26 BGB besteht aus dem Präsidenten, dem Stellvertreter, dem Schriftführer, dem Schatzmeister und höchstens vier Beisitzern.
2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich vertreten durch den ersten Vorsitzenden, im Verhinderungsfall durch den zweiten Vorsitzenden. Beide sind alleinvertretungsberechtigt.
3. Der Vorstand ist ermächtigt, einen wissenschaftlichen Beirat oder Fachreferenten für bestimmte Aufgabenbereiche zu ernennen. Ehemalige erste Vorsitzende des Vereins, die sich um die Entwicklung und Förderung besonders verdient gemacht haben, können von der Mitgliederversammlung zu Ehrenvorsitzenden ernannt werden. Der Ehrenvorsitzende hat im Vorstand weder Sitz noch Stimme, sondern kann beratend hinzugezogen werden.
4. Auf Beschluss des Vorstandes kann dem Präsidenten und anderen Vorstandsmitgliedern für ihre insgesamt ehrenamtlich auszuführende Tätigkeit eine durch die übrigen Vorstandsmitglieder im Einzelnen festzusetzende monatlich angemessene Aufwands- und Tätigkeitsvergütung gewährt werden.

§ 8 Zuständigkeit des Vorstandes

1. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung.
 - b) Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung.
 - c) Vorbereitung des Haushaltsplanes, Buchführung, Erstellung des Jahresberichtes.
 - d) Beschlussfassung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern.
 - e) Aufstellung des Haushaltsplans für das Geschäftsjahr.
 - f) Erlass von Ordnungen, die nicht Bestandteil der Satzung sind.
 - g) Beschlussfassung über die Streichung von Mitgliedern.
2. In allen Angelegenheiten von besonderer Bedeutung soll der Vorstand eine Beschlussfassung der Mitgliederversammlung herbeiführen.

§ 9 Wahl und Amtsdauer des Vorstandes

1. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von vier Jahren gewählt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Zu Vorstandsmitgliedern können nur Mitglieder des Vereins gewählt werden, die natürliche Personen sind. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt eines Vorstandsmitgliedes.
2. Scheidet ein Mitglied des Vorstands vorzeitig aus, so kann der Vorstand einen kommissarischen Nachfolger bestimmen, bis in der folgenden Mitgliederversammlung die ordentliche Nachwahl stattfindet.

§ 10 Sitzungen und Beschlüsse des Vorstandes

1. Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, einberufen werden; die Tagesordnung braucht nicht angekündigt zu werden. Eine Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden. Die Vorstandssitzung erfolgt entweder durch persönliche Teilnahme der Vorstandsmitglieder oder durch Teilnahme über elektronische Medien, wie etwa Videokonferenz, Skype oder ähnliche technische Möglichkeiten, die eine Präsenz und Teilnahme am Verlauf der Sitzung über elektronische Medien erlaubt.
2. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder, ohne Beisitzer, anwesend oder unmittelbar über Medien beteiligt sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des ersten Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die des stellvertretenden Vorsitzenden.
3. Der Vorstand kann im schriftlichen Verfahren beschließen, wenn alle Vorstandsmitglieder dem Gegenstand der Beschlussfassung zustimmen.

§ 11 Geschäftsführer

Der Vorstand kann einen Geschäftsführer bestimmen, welcher sämtliche Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung ausführt und die laufenden Geschäfte führt. Das Nähere ist in einem schriftlichen Geschäftsführervertrag zu regeln.

§ 12 Mitgliederversammlung

1. In der Mitgliederversammlung ist jedes ordentliche Mitglied stimmberechtigt.
2. Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - a) Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplans für das nächste Geschäftsjahr; Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands; Entlastung des Vorstands;
 - b) Festsetzung der Mitgliederbeiträge;
 - c) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands sowie des Kassenprüfers;
 - d) Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins;
 - e) Beschlussfassung über die Einberufung gegen einen Ausschließungsbescheid des Vorstandes;
 - f) Ernennung von Ehrenmitgliedern bzw. Ehrenvorsitzenden.

§ 13 Einberufung der Mitgliederversammlung

1. Mindestens einmal im Jahr, möglichst im ersten Halbjahr, soll die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 4 Wochen schriftlich per Post oder in Textform an die hinterlegte elektronische Adresse des Mitglieds unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte, vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.
2. Jedes Mitglied kann bis spätestens zwei Wochen vor einer Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Ergänzung bekannt zu geben. Über Anträge auf eine Ergänzung der Tagesordnung, die in Mitgliederversammlungen gestellt werden, beschließt die Versammlung.

§ 14 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert, oder wenn ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt.

§ 15 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellv. Vorsitzenden oder dem Schatzmeister geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Versammlungsleiter. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs und der vorhergehenden Diskussion einen Wahlausschuss übertragen werden.

2. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.
3. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Zur Änderung der Satzung ist jedoch eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen, zur Auflösung des Vereins eine solche von vier Fünfteln erforderlich. Eine Änderung des Zwecks des Vereins kann nur mit Zustimmung aller Mitglieder beschlossen werden.
4. Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhalten, so findet zwischen den beiden Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt. Gewählt ist dann derjenige, der die meisten Stimmen erhalten hat. Bei gleicher Stimmzahl entscheidet das vom Versammlungsleiter zu ziehende Los.
5. Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist innerhalb von 4 Wochen ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Schriftführer und dem jeweiligen Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.

§ 16 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von vier Fünfteln der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
2. Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren, oder einer der beiden gemeinsam mit dem Geschäftsführer.
3. Das nach Beendigung der Liquidatoren vorhandene Vermögen fällt an die Körperschaft gemäß § 2 Abs. 5.
4. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

Überarbeitet: gem. Protokoll Mitgliederversammlung vom 15.02.2019

Die Satzung ist in das Vereinsregister Memmingen eingetragen.

URNr. 1000/2019 vom 06.06.2019

Ärztegesellschaft für Präventionsmedizin und klassische Naturheilverfahren,
Kneippärztebund e.V.
Hahnenfeldstrasse 21a
86825 Bad Wörishofen
Tel.: 08247/ 9 01 10
Fax: 08247/ 9 01 11
eMail : info@kneippaerztebund.de
www.kneippaerztebund.de

Stand : 06.06.2019